

rechts von allen anderen Staaten erwartet, sondern daß sie auch die völkerrechtsgemäßen Entscheidungen anderer Staaten hinsichtlich der Staatsbürgerschaft respektiert. Das gilt auch für das Verhältnis der DDR zur BRD. Die DDR hat vom ersten Tage ihres Bestehens an ihre Rechtsordnung streng auf ihren Hoheitsbereich bezogen. Deshalb hat sie zu keinem Zeitpunkt Bürger der BRD als eigene Staatsbürger betrachtet oder mit ihren gesetzlichen Regelungen in das Staatsbürgerschaftsrecht der BRD eingegriffen.

Die völkerrechtswidrige Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD

Aufbauend auf die juristisch unhaltbare wie politisch reaktionär-aggressive These, das Deutsche Reich sei mit der Zerschlagung des Faschismus 1945 nicht untergegangen, sondern bestehe als Rechtssubjekt fort, wurde und wird in der offiziellen Doktrin der BRD der Standpunkt eingenommen, daß es für das Deutsche Reich in seinen Grenzen vom 31. Dezember 1937 nach wie vor eine einheitliche deutsche Staatsangehörigkeit gäbe. Diese Fiktion diene den herrschenden Kreisen der BRD ursprünglich dazu, mit der Staatlichkeit der DDR auch deren Bürgerschaft zu leugnen und in der Praxis zu negieren. Das zeigte sich auf vielen Gebieten der Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltungspraxis. So gab und gibt es das Bestreben, die Strafhoheit der BRD auf die Bürger der DDR auszudehnen.

Den wohl eklatantesten Fall juristischer Aggression gegen die DDR verkörperte das vom Bundestag am 29. Juli 1966 beschlossene Gesetz über befristete Freistellung von der deutschen Gerichtsbarkeit. Es ging davon aus, daß jeder Deutsche der Strafhoheit der Bundesrepublik unterliege, daß z. B. die Bürger der DDR nach den Normen der imperialistischen Rechtsordnung der BRD beurteilt werden müßten.

Trotz des politischen und juristischen Bankrotts der Alleinvertretungsdoktrin, der insbesondere mit den Verträgen zwischen der UdSSR und der BRD vom 12. August 1970, zwischen der BRD und der VR Polen vom 7. Dezember 1970 sowie mit dem Grundlagenvertrag zwischen der DDR und der BRD vom 21. Dezember 1972¹⁸ besiegelt wurde und im Abschluß völkerrechtlicher

Verträge zwischen der DDR und der BRD sowie im Austausch staatlicher Vertretungen zwischen beiden Staaten sinnfällig zum Ausdruck kommt, nimmt die BRD nach wie vor den Standpunkt ein, es gäbe eine einheitliche gesamtdeutsche Staatsangehörigkeit, die gleichermaßen die (sozialistische) Staatsbürgerschaft der DDR und die (imperialistische) Bundesbürgerschaft überdecke.¹⁹ Diese Position widerspricht sowohl dem Inhalt des Grundlagenvertrages als auch dem völkerrechtlichen Grundsatz, wonach es keinem Staat erlaubt ist, die Bürgerschaft anderer Staaten zu regeln. Die im Grundlagenvertrag formulierte Zielsetzung, normale Beziehungen zwischen den Partnerstaaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung zu entwickeln (Art. 1) und sich dabei von den Prinzipien des Völkerrechts leiten zu lassen (Art. 2), schließt den Auftrag ein, die noch nicht geregelten Staatsbürgerschaftsfragen einer Lösung zuzuführen. In diesem Sinne wurde von der DDR bei Vertragsabschluß erklärt: „Die Deutsche Demokratische Republik geht davon aus, daß der Vertrag eine Regelung der Staatsangehörigkeitsfrage erleichtern wird“ (GBl. II 1973 Nr. 5 S. 27).

Die Aufrechterhaltung der Staatsangehörigkeitsdoktrin der BRD, die auch das Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 31. Juli 1973²⁰ zur Frage der Verfassungsmäßigkeit des Grundlagenvertrages verlangt, bietet entspannungsfeindlichen Kräften die Möglichkeit, sich in die inneren Angelegenheiten anderer Staaten einzumischen und der Durchsetzung der friedlichen Koexistenz in Europa entgegenzuwirken.

Artikel 116 Abs. 1 des Bonner Grundgesetzes umreißt den Personenkreis, für den sich die BRD Vertretungskompetenz anmaßt, wie folgt: „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelungen, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen

18 Vgl. Völkerrecht. Dokumente, Teil 3, Berlin 1980, S. 702, 715, 820.

19 Vgl. G. Riege, Die Staatsbürgerschaft der DDR, a. a. O., S. 182 ff.

20 Vgl. Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, Bd. 36, S. 15 f.